

II-230 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

22. 1. 1964

65/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. K l e i n e r , B r a u n e i s , L i b a l ,
 F r a n z m a i r und Genossen
 an den Bundesminister für Justiz,
 betreffend ungerechtfertigte Provisionsannahmen bei Geschäftsvermittlun-
 gen für die Österreichische Stickstoffwerke A.G.

-.-.-.-

Die gefertigten Abgeordneten weisen darauf hin, daß die Prüfungs-
 mitteilungen des Rechnungshofes, Zl. 2626-11/60, vom 18.7.1960 folgende
 Feststellungen enthält:

"China-Exporte
Bankhaus Schoeller & Co.

35) Bei der Durchsicht der Verkaufsakten ist dem Rechnungshof auf-
 gefallen, daß erstmals mit Schreiben vom 10. Dezember 1956 die Exportab-
 teilung der ÖSW den chinesischen Handelspartner aufgefordert hat, die
 Akkreditive über das Bankhaus Schoeller & Co. zu erstellen; auf Grund
 einer Intervention der Österreichischen Länderbank hat dann die Devisenab-
 teilung der ÖSW mit Schreiben vom 28. August 1958 das Bankhaus Schoeller
 & Co. ersucht, die beiden damals laufenden Akkreditive (140.000 £ bzw.
 399.000 £) an die Österreichische Länderbank zu überstellen.

Eine Begründung für die Einschaltung des Bankhauses Schoeller
 & Co. (siehe auch Korea-Exporte, Pkt.46) konnte in den Akten nicht gefun-
 den werden.

Korea-Exporte 1953

41) Mit Schreiben vom 6. Februar 1953 berichtete die Interore, New York, über eine Ausschreibung der UNCRA (Amt der Vereinten Nationen für den Wiederaufbau Koreas). Sie teilte u.a. mit, daß dieses Amt, dem von verschiedenen zu den UN gehörenden Ländern namhafte Geldbeträge zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt wurden, verpflichtet ist, den Vorrang Ländern mit den größten Beischüssen zu geben; der Österreichische Handelsattaché, Dr. Schoeller, hätte dazu erklärt, daß Österreich seinen Beitrag in Form äußerst niedriger Preise zu leisten hätte, wobei dieser billige Preis von der österreichischen Regierung durch Direktbezahlung einer Subvention an die ÖSW zu ermöglichen wäre.

65/J

- 2 -

Die Interore wurde daher am 12. Februar 1953 ermächtigt, als Vertreter der ÖSW 90.000 t NAC zum Preise von \$ 36,46 per m.t fob einschließlich 4 % Provision auf Grund der erwarteten staatlichen Stützung zu offerieren.

In einem FS vom 25. Februar 1953 teilte die Geschäftsstelle Wien der ÖSW mit, daß Dr. Roessler vom Bundeskanzleramt jede Subventionierung des Preises von \$ 36,46 seitens der österreichischen Regierung in Abrede stellte.

Mit Schreiben vom 16. März 1953 bestätigte die ÖSW der Interore, daß sie an die UNCRA 30.000 m.t NAC zu \$ 36,46 verkauft hat (Auslieferung 30.733 t).

Korea-Exporte 1957

44 aa) Bereits im ICA-Bericht Nr.88 (April 1956) wurde die Durchführung von Dreiecksgeschäften USA über Italien/Österreich in dritte Länder mit MSA-Mitteln erörtert.

ab) Mit Schreiben vom 20. September 1956 teilte die International Agricultural Corporation, New York (IAC), eine Gründung der Continental Ore Company, New York (Holding-Gesellschaft der Familie H.J. Leir, der auch die Interore und die SADI angehören) zur Durchführung von Compensations- und Dreiecksgeschäften für die US-Regierung und ausländische Privatfirmen, der Interore New York, Interore Korea, SADI, Carl Hift Leir, Fa. Gebrüder Schoeller Wien und ÖSW mit, daß sie mit der ICA Washington in Verhandlung stehe über den Export von österreichischen Düngemitteln nach Korea gegen Zahlung in österreichischen Schilling aus den amerikanischen Guthaben, die aus den Erlösen der USA-Lieferungen herührten.

Nach Einholung der diversen erforderlichen Bewilligungen hat die SADI mit der Interore New York, die zum Prinzipal dieser Transaktion bestimmt wurde, den Vertrag NAC 963 vom 15. Mai 1957 über 19.400 t NAC zu 1.101,10 S = 42,35 \$ fob Rijeka für Lieferung Juli/August nach Korea abgeschlossen.

ac) Auf Grund einer von der Interore mit \$ 21,- per t angegebenen Frachtrate ergibt sich ein Abschlußpreis von \$ 63,35 p.t C&f koreanischer Hafen.

Die Interore übersandte der ÖSW lediglich eine "Proforma Charter Party", die der Versandabteilung zur Überprüfung gegeben wurde.

Nach Ansicht des Rechnungshofes ist eine Proforma Charter Party kein geeigneter Nachweis, zumal er feststellte, daß die Frachtraten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sinkende Tendenz aufwiesen und der letzte Abschluß für Lieferung Juli z.B. mit \$ 16,50 Antwerpen-Korea erfolgte.

ad) Aus diesem Geschäft wurden nachstehende Provisionen bezahlt:

640.840 S IAC New York	= 3,00 % }	alle zum Konzern
640.840 S Interore, New York	= 3,00 % }	H.J. Leir gehörend
<u>595.981 S SADI</u>	<u>= 2,79 %)</u>	
1,877.661 S	8,79 %	
<u>213.614 S Gebr. Schoeller</u>	<u>= 1,00 %</u>	
2,091.275 S	9,79 %	

Da es sich bei IAC-Geschäften dieser Art um Transaktionen handelt, die letztendlich auf Grund von Verhandlungen zwischen der IAC Washington, der koreanischen Regierung und der österreichischen Bundesregierung - ERP-Büro zum Abschluß kamen, war nach Ansicht des Rechnungshofes die Gewährung von Provisionen in der angegebenen Höhe nicht gerechtfertigt, zumal diese zum Großteil in eine Hand (H.J. Leir) gingen, und die Einschaltungen der Fa. Gebr. Schoeller Wien nicht erforderlich.

44 b) Hinsichtlich der Provisionszahlungen ist aufgefallen, daß vereinbart wurde, Linz zahlt an Gebr. Schoeller 7 % in österreichischen Schilling mit der Weisung, hievon 1 % für sich zu vereinnahmen und je 3 % an die IAC und die Interore zu überweisen. Da sowohl die ÖSW als auch das Bankhaus Schoeller der Ansicht waren, daß eine OeNB-Genehmigung zur Überweisung in freien US-\$ nicht erhältlich wäre, sollte versucht werden, diese Provisionen im Rahmen der liberalisierten Provisionsüberweisungen an eine innerhalb der EPU gelegene Schwesterfirma der Provisionsempfänger zur Überweisung zu bringen.

Auf Grund eines Überweisungsauftrages des Bankhauses Schoeller fragte die Österreichische Nationalbank an, ob die ÖSW eine Genehmigung dieser Provisions-Dollar-Verpflichtung beantragt hat.

Die ÖSW erklärte, daß sie lediglich gegenüber der Fa. Gebr. Schoeller die Verpflichtung zur Zahlung der Provision in österreichischen Schilling übernommen hätte, weswegen sie sich nicht veranlaßt sah, eine Provisionsgenehmigung zu beantragen. Mit Schreiben vom 9. September 1957

teilte die Geschäftsstelle Wien der ÖSW Linz mit, daß die Angelegenheit inzwischen von der Oesterreichischen Nationalbank geordnet wurde. Es soll der Österreichischen Nationalbank selbst nicht klar gewesen sein, wer in einem solchen Falle eine Provisionsgenehmigung hätte ansprechen sollen und ob überhaupt eine Genehmigung notwendig war. Die Genehmigung zur Zahlung von Dollar für 6 % des Wertes wurde dem Bankhaus Schoeller schließlich von der Oesterreichischen Nationalbank erteilt.

Korea-Exporte 1958

45 ba) Auf Grund des koreanischen Fertilizer Programms 1958 waren 500.000 £ für Österreich reserviert: die ICA-Authorization über 13 Mill.S = 500.000 \$ wurde nach Besprechungen zwischen dem US-Handelsattaché und dem Bundeskanzleramt auf c&f-Basis am 18. Juni 1958 erteilt. In einem Schreiben vom 7. Juli 1958 teilte die ÖSW ~~der~~ SADI u.a. mit, daß im Gegensatz zu früheren Authorizationen für die Seefracht keine effektiven US-Dollar von der ICA zur Verfügung gestellt wurden und daher keine Möglichkeit bestehet, die Charterung des Schiffsraumes wie bisher durch die Interore vornehmen zu lassen. Auffällig war, daß in diesem Schreiben die Provision der Interore mit 2 % (im vorherigen IAC-Geschäft 3 %) festgesetzt wurde; mangels einer Begründung hiefür liegt der Schluß nahe, daß die Interore für die vorangegangenen Charterungen, die ihr schon als Zwischenhändler oblagen, auch eine Provision von 1 % erhalten hat, was der ÖSW in ihrer Äußerung in Abrede gestellt wurde.

bb) An Provisionen erhielten insgesamt:

219.236 S IAC New York	= 2,00 %)	
219.236 S Interore New York	≠ 2,00 % }	alle zum Konzern
<u>373.962 S SADI</u>	<u>= 2,85 %)</u>	H.J. Leir gehörend
812.434 S	6,85 %	
<u>109.618 S Gebr. Schoeller</u>	<u>= 1,00 %</u>	
922.052 S	7,85 %	

Gegenüber dem ersten ICA-Geschäft nach Korea sind die Provisions-sätze somit etwas herabgesetzt worden, nach Ansicht des Rechnungshofes wa-
ren sie aber noch immer zu hoch, zumal auch hier wieder der Großteil der
Provisionen in eine Hand (H.J. Leir) ging. Die Einschaltung der Firma
Gebr. Schoeller, Wien, ist auch bei diesem Geschäft nicht erforderlich ge-
wesen."

65/J

- 5 -

Den gefertigten Abgeordneten ist nicht bekannt, ob die an das Bankhaus Schoeller & Co., dessen Einschaltung vom Rechnungshof als nicht erforderlich bezeichnet wurde, bezahlten Provisionen in die gerichtliche Voruntersuchung beim Landesgericht Linz einbezogen wurden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehenden

A n f r a g e n :

Sind die Provisionszahlungen an das Bankhaus Schoeller & Co. Gegenstand strafgerichtlicher Untersuchungen?

Wenn nicht, ist der Herr Bundesminister bereit, dem Untersuchungsrichter die in dieser Anfrage aufgezeigten Tatbestände zur Kenntnis zu bringen?

-.-.-.-